

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. Juli 1983

2765. **Zonenplan (Waldabstandslinien)**. A. Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen besitzt eine aus dem Jahr 1970 stammende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Die Gemeindeversammlung Wangen-Brüttisellen vom 29. September 1982 beschloss die Festsetzung von Waldabstandslinien für das Quartierplangebiet Dörnler-Chilerai. Da gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Uster vom 3. Juni 1983 sowie der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 21. Februar 1983 gegen diesen Beschluss kein Rekurs erhoben wurde, ersucht der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen mit Schreiben vom 20. Mai 1983 um die Genehmigung der Vorlage.

B. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Quartierplans Dörnler-Chilerai zeigte sich die Notwendigkeit der Festlegung von Waldabstandslinien im Sinne von § 66 Planungs- und Baugesetz (PBG). Für den unüberbauten Teil des Gebietes wird durchgehend ein Waldabstand von 30 m eingehalten, während für den bereits überbauten Teil eine differenzierte, den örtlichen Verhältnissen angepasste Lösung gewählt wurde. Diese Waldabstandslinien sollen die generellen Festlegungen der Bauordnung 1970 ersetzen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Wangen-Brüttisellen vom 29. September 1982 betreffend Festsetzung von Waldabstandslinien für das Quartierplangebiet Dörnler-Chilerai wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen wird eingeladen, diesen Beschluss gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission III sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Juli 1983

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi